

383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (227 der Beilagen): Bundesgesetz über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972

Die Bundesregierung hat am 29. Februar 1972 den obgenannten Gesetzentwurf im Nationalrat eingebbracht, durch welchen den mit der Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 verbundenen Anpassungserfordernissen — die sich insbesondere auf das Gebiet der Bundesabgabenordnung, der Einkommensteuer, des Finanzstrafrechtes und des Zivilrechtes erstrecken — Rechnung getragen werden soll.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. April 1972 erstmals in Verhandlung genommen. Auf Antrag des Abgeordneten Wielandner wurde beschlossen, die Regierungsvorlage jenem Unterausschuß zur Vorberatung zuzuweisen, der vom Finanz- und Budgetausschuß bereits am 9. Februar 1972 zur Vorberatung des Umsatzsteuergesetzes 1972 eingesetzt worden war.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 18. Mai 1972 beantragte Abgeordneter Lanc, dem Unterausschuß zur Berichterstattung über den gegenständlichen Gesetzentwurf eine Frist bis 5. Juni 1972 zu stellen. Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, an der sich außer dem Antragsteller Abgeordneter Dr. Koren und Ausschüßobmann Dr. Tull beteiligten, wurde der Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 8. Juni 1972, die am 12. Juni 1972 fortgesetzt wurde, berichtete Abgeordneter Tull, daß der Unterausschuß in der Zeit vom 12. April 1972 bis 29. Mai 1972 insgesamt sieben Sitzungen abhielt, wobei insbesondere in der Sitzung am 29. Mai d. J. der gegenständliche Gesetzentwurf beraten wurde. Ein Einvernehmen konnte jedoch nicht erzielt werden.

In der auf den Bericht des Unterausschusses folgenden Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. K e i m e l , DDr. N e u n e r , Dipl.-Ing. Dr. Z i t t m a y r , DDr. K ö n i g , Doktor Broesigke, Lanc und Sandmeier sowie der Ausschüßobmann Abgeordneter Doktor Tull und Bundesminister für Finanzen Dr. A n d r o s c h das Wort.

In dieser Sitzung wurde seitens der SPÖ und der FPÖ durch die Abgeordneten Dr. Tull und Dr. Broesigke sowie seitens der ÖVP durch die Abgeordneten Dr. K e i m e l , DDr. N e u n e r , Dipl.-Ing. Dr. Z i t t m a y r und DDr. K ö n i g eine Reihe von Abänderungsanträgen eingefügt.

Aus der Abstimmung im Finanz- und Budgetausschuß, die am 12. Juni 1972 mit Stimmenmehrheit erfolgte, ergibt sich der diesem Bericht beigedruckte Gesetzestext.

Ferner hat der Ausschuß die beigedruckten Entschließungsanträge der Abgeordneten Lanc und Dr. Broesigke (Nr. 1 und Nr. 2) einstimmig angenommen.

Zum Ergebnis der Ausschußberatung ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel II:

Im Artikel II Abs. 1 war die Aufzählung der außer Kraft tretenden Vorschriften durch Anführung des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972, zu ergänzen, welches im § 5 Abs. 2 ebenfalls eine Umsatzsteuerbefreiung vorsieht.

Im Abs. 2 des Artikels II war klarzustellen, daß durch dieses Bundesgesetz lediglich zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes nicht berührt werden.

Zu Artikel III:

Bei Mietobjekten, an denen vor dem 1. Jänner 1973 Großreparaturen durchgeführt wurden oder die relativ kurze Zeit vor diesem Stichtag errichtet worden sind, würde die volle Besteuerung der Mieten ab dem Jahre 1973 eine Härte

bedeuten. Obwohl in den Reparaturkosten bzw. Baukosten für diese Objekte die kumulative Umsatzsteuerbelastung enthalten ist, würde durch Besteuerung der in den Mieten enthaltenen Annuitätenzahlungen ab dem Jahre 1973 für einen mehr oder minder großen Teil der Reparatur- bzw. Baukosten zusätzlich eine Belastung mit Mehrwertsteuer eintreten. Zur Vermeidung dieser Doppelbelastung, die zu Mietenerhöhungen führen könnte, bestimmt der nunmehrige Artikel III, daß in den Kalenderjahren 1973 bis 1982 jene Teile des Hauptmietzinses, die zur Deckung von Fehlbeträgen für vor dem 1. Jänner 1973 durchgeführte Erhaltungsarbeiten zu entrichten sind, nicht zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung gehören. Das gleiche gilt für Annuitätenzahlungen im Rahmen der Nutzungsgebühr (des Bestandzinses) durch den Nutzungsberechtigten (den Bestandnehmer) zur Tilgung von Darlehen für Wohnhäuser, für welche die Benützungsbewilligung nach dem 31. Dezember 1962 erteilt wurde, insoweit die Annuitätenzahlungen auf Leistungen entfallen, die vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind.

Zu Artikel IV:

Für ausländische Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, wird die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Bregenz festgelegt, da dieses für die Mehrzahl der in Frage kommenden Fälle näher gelegen ist.

Zu Artikel X:

Durch die weitere Absenkung der Tabaksteuersätze um je 1% soll versucht werden, Versteuerungen bei Tabakwaren zu vermeiden.

Zu Artikel XII:

Zu Z. 1:

In der Z. 1 des nunmehrigen Artikels XII wurde der Stichtag des Vertragsabschlusses für die Anwendbarkeit der Umstellungsvorschrift auf den 1. Jänner 1973 hinausgeschoben, um möglichst allen von der Umstellung Betroffenen die Geltendmachung eines ihnen allenfalls zustehenden Ausgleichsanspruches zu ermöglichen.

Zu Z. 2:

Die Z. 2 beinhaltet Sondervorschriften über Mietverträge, die dem Kündigungsschutz des Mietengesetzes unterliegen. Diese Sondervor-

schriften sollen Mieterhöhungen bei diesen Bestandverhältnissen ausschließen. Zu diesem Zwecke ist bei Mietverträgen über Wohnungen die dem Kündigungsschutz des Mietengesetzes unterliegen — soweit für den Mietgegenstand ein vor dem 1. Jänner 1973 vereinbarter oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhender Mietzins entrichtet wird —, vorgesehen, daß der Vermieter nur dann berechtigt ist, dem Mieter die vom Mietzins zu entrichtende Umsatzsteuer anzurechnen, wenn der Mieter dies ausdrücklich verlangt. Trägt der Vermieter die Umsatzsteuer selbst, so soll er sie als Auslage aus dem Mietzins verrechnen dürfen. Ferner wird klargestellt, daß die nach den Bestimmungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge weder zu den dem Mieter aufrechenbaren Betriebskosten oder sonstigen Auslagen noch zu den in einer zwischen dem Vermieter und dem Mieter gebotenen Abrechnung anrechenbaren Auslagen gehören. Die gleiche Regelung soll für Nutzungsverträge über Wohnungen, Geschäftsräume und andere Räumlichkeiten gelten.

Zu Z. 3:

Im Zuge der Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972 wurde die Forderung erhoben, ausdrücklich klarzustellen, daß bei Ersatzleistungen Vorsteuerbeträge dann nicht bei der Bemessung des Ersatzes dem Ersatzpflichtigen angelastet werden können, wenn der Ersatzberechtigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Im Verlauf der Begutachtung wurde überdies die Befürchtung ausgesprochen, daß die Lösung umsatzsteuerrechtlicher Fragen anlässlich der Entscheidung über Ersatzansprüche zu einer schweren Belastung der Gerichte führen müsse. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß sich in der BRD über diese Fragen eine umfangreiche und oft widersprüchliche Judikatur deshalb ergeben habe, weil in das deutsche Mehrwertsteuergesetz eine ausdrückliche Regelung nicht aufgenommen worden ist.

In dem Bestreben, jeden Zweifel auszuschließen und die Gerichte möglichst zu entlasten, soll in der Z. 3 des Art. XII angeordnet werden, daß sich das Gericht zunächst um die Umsatzsteuer, die aus dem Titel des Schadenersatzes, der Bereicherung, der Verwendung oder des Prozeßkostenersatzes begehrt wird, nicht zu kümmern, besonders nicht die abgabenrechtliche Vorfrage zu entscheiden braucht, ob der Ersatzberechtigte die Umsatzsteuer im Weg des Vorsteuerabzuges vergütet erhalten könnte; jedoch soll dem Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten ein Rückersatzanspruch in der Höhe des Umsatzsteuerbetrages eingeräumt werden, und zwar, sobald und soweit der Ersatzberechtigte den Umsatz-

383 der Beilagen

3

steuerbetrag als Vorsteuer abziehen könnte. Wenn der Ersatzbetrag dazu dienen soll, die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung einer Sache oder Leistung zu ermöglichen, soll als Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte den Vorsteuerabzug geltend machen könnte, der Zeitpunkt angesehen werden, in dem er dies unter Annahme einer unverzüglichen Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung tun könnte.

Der ersatzberechtigte Unternehmer wird daher, um den Rückersatzanspruch des Ersatzpflichtigen, über den unter Umständen in einem zweiten Prozeß entschieden werden müßte, nicht entstehen zu lassen, darauf verzichten müssen, die Umsatzsteuer von dem Zeitpunkt an, in dem er sie als Vorsteuer abziehen könnte, geltend zu machen. Wurde sie ihm schon gezahlt, wird er sie, um einen zweiten Prozeß zu vermeiden, zurückzahlen müssen.

Damit der Ersatzpflichtige überprüfen und feststellen kann, ob der Ersatzberechtigte die begehrte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen könnte, wird diesem die erzwingbare Verpflichtung auferlegt, jenem Auskunft über den Vorsteuerabzug zu geben und in die darauf bezüglichen Belege Einsicht zu gewähren.

Zu Artikel XIII:

Die Vorschriften dieses Artikels sehen vor, daß ab dem Jahre 1973 die Beiträge nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b sowie § 7 a des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, nicht mehr zu entrichten sind (Z. 1) und daß der § 9 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft tritt. Wenn und soweit der Vermieter am 31. Dezember 1972

zur Einhebung des Zuschlages nach dieser Bestimmung oder des Neuvermietungszuschlages nach § 16 Abs. 1 des Mietengesetzes berechtigt ist, darf er den Zuschlag bzw. Neuvermietungszuschlag auch nach dem 13. Dezember 1972 einheben. Hebt er den Zuschlag bzw. Neuvermietungszuschlag nach dem 31. Dezember 1972 ein, so sollen hiefür die Bestimmungen des Mietengesetzes über die Verwendung und Verrechnung des Hauptmietzinses gelten. Durch diese Bestimmungen soll gewährleistet werden, daß im Regelfalle die Verrechnung der vom Vermieter zu tragenden Umsatzsteuer aus dem Bestandzins möglich ist.

Zu Artikel XIV:

Die Bestimmungen des Artikels IX sollen bereits mit der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft treten, damit den im Artikel IX erwähnten Zusätzen oder Nachträgen zu bestehenden Verträgen auch dann die Befreiung von den Stempel- oder Rechtsgebühren zukommt, wenn sie vor dem 1. Jänner 1973 beurkundet werden.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung 1 erteilen,
2. die beigelegte Entschließung 2 annehmen.

Wien, am 12. Juni 1972

Troll
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

/ 1

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1972
über die Einführung des Umsatzsteuer-
gesetzes 1972**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1972) tritt gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Artikel II

Aufhebung derzeit geltender bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer und der Beförderungssteuer

(1) Die derzeit auf dem Gebiete der Umsatz- und Beförderungssteuer geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften treten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels VI dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
2. das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
3. Artikel VII Abs. 1 bis 3 des Steueränderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 132;
4. § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 119;
5. § 72 Abs. 3 erster Satz des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969;
6. § 14 TP 8 und § 37 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
7. § 4 Abs. 1 des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung hinsichtlich der Beförderungssteuer;
8. § 20 Abs. 2 und 3 des Schaumweinsteuergesetzes 1960, BGBl. Nr. 247;
9. § 30 des Tabaksteuergesetzes 1962, BGBl. Nr. 107;

10. § 27 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
11. § 3 b Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 135/1964 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 443/1969;
12. § 15 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
13. § 28 Abs. 2 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
14. § 55 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung;
15. § 7 Abs. 2 des Tauernautobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 115/1969;
16. § 20 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1969;
17. § 7 Abs. 2 des Pyhrn-Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 479/1971;
18. § 5 Abs. 2 des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Artikel III

Maßnahmen auf dem Gebiete der Umsatzsteuer

In den Kalenderjahren 1973 bis 1982 gehören jene Teile des Hauptmietzinses, die zur Deckung von Fehlbeträgen im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 des Mietengesetzes oder des § 2 des Zinstoppgesetzes für vor dem 1. Jänner 1973 durchgeführte Erhaltungsarbeiten zu entrichten sind, nicht zum Entgelt gemäß § 4 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972. Das gleiche gilt für Annuitätenzahlungen im Rahmen der Nutzungsgebühr (des Bestandzinses) durch den Nutzungsberichtigten (den Bestandnehmer) zur Tilgung von Darlehen für Wohnhäuser, für welche die Benützungsbewilligung nach dem 31. Dezember 1962 erteilt wurde, insoweit die Annuitätenzahlungen auf Leistungen entfallen, die vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind.

Artikel IV**Änderungen der Bundesabgabenordnung**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965 und 134/1969 und der Kundmachung BGBl. Nr. 141/1966 wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels V wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 Abs. 2 lit. c und d, 52 letzter Satz und 152 werden aufgehoben.

2. Der § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Geschieht dies vom Ausland aus, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland betreibt und, wenn dies in den Bereichen mehrerer Finanzämter geschieht, das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt. Hat ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Ausland aus betreibt, im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte, so ist für Unternehmer, welche einen Vorsteuerabzug auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland geltend machen, das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig; in allen übrigen Fällen ist das Finanzamt Graz-Stadt örtlich zuständig.“

3. Der § 65 hat zu laufen:

„§ 65. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer das Finanzamt, in dessen Bereich die Zulassung zum Verkehr zuletzt erfolgt ist, örtlich zuständig. Bei widerrechtlicher Benützung eines Kraftfahrzeuges ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes davon Kenntnis erlangt.

(2) Im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen sind die Grenzzollämter für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig.“

4. Der erste Satz des § 73 hat zu laufen:

„Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen, Vermögen und Umsatz und der Gewerbesteuer (§§ 55 bis 61) ist das Finanzamt von dem Zeitpunkt an örtlich zuständig, in dem es von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt.“

5. Der Abs. 1 des § 134 hat zu lauten:

„(1) Die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und die Umsatzsteuer sind bis zum Ende des Monates März jedes Jahres einzureichen. Diese Frist kann vom Bundesminister für Finanzen allgemein erstreckt werden.“

6. Im Abs. 2 des § 260 hat in der lit. c an die Stelle des Wortes „Ausgleichsteuer“ das Wort „Einfuhrumsatzsteuer“ zu treten.

Artikel V**Änderungen des Finanzstrafgesetzes**

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961 und 145/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu laufen:

„§ 2. (1) Abgaben im Sinne dieses Artikels sind:

- a) die bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben sowie die bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind, so weit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind;
- b) die Grundsteuer und die Lohnsummensteuer.

(2) Nicht unter Abgaben im Sinne des Abs. 1 fallen:

- a) die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsumlagergebühren und die Kraftfahrzeugsteuer;
- b) der Importausgleich nach dem Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968.

(3) Monopole im Sinne dieses Artikels sind das Branntweinmonopol, das Salzmonopol und das Tabakmonopol.“

2. § 25 und seine Überschrift haben zu laufen:

„Absehen von der Strafe; Verwarnung.“

§ 25. (1) Die Finanzstrafbehörde kann von der Durchführung eines Finanzstrafverfahrens und von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Sie kann jedoch dem Täter mit Bescheid eine Verwarnung erteilen, wenn dies geboten ist, um ihn von weiteren Finanzvergehen abzuhalten.

(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Behörden und Ämter der

383 der Beilagen

7

Bundesfinanzverwaltung von der Erstattung einer Anzeige (§ 80) absehen.“

3. Im § 33 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bewirken einer ungerechtfertigten Abgabengutschrift ist dem Bewirken einer Abgabenverkürzung gleichzuhalten.“

4. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a. (1) Der Abgabenhinterziehung macht sich auch schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen wider besseres Wissen eine Abgabenverkürzung (§ 33 Abs. 1 lit. b) dadurch bewirkt, daß er die Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) verletzt. § 33 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Die Abgabenhinterziehung wird nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 3 geahndet.“

5. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 34. (1) Der fahrlässigen Abgabenverkürzung macht sich schuldig

a) wer zu seinem oder eines anderen Vorteil als Abgabepflichtiger oder zum Steuerabzug Verpflichteter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen fahrlässig eine Abgabenverkürzung der im § 33 Abs. 1 bezeichneten Art dadurch bewirkt, daß er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;

b) wer fahrlässig eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er Sachen, für die eine Abgabenbegünstigung gewährt wurde, zu einem anderen als jenem Zweck verwendet, der für die Abgabenbegünstigung zur Bedingung gemacht war, und es zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen unterläßt, dies dem Finanzamt vor der anderweitigen Verwendung anzuziegen.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, oder wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 33 a zu erfüllen, Vorauszahlungen an Umsatzsteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;

b) wer, ohne hiedurch den Tatbestand des § 33 a zu erfüllen, durch Abgabe unrichtiger Voranmeldungen (§ 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ungerechtfertigte Abgabengutschriften geltend macht;“

b) Die bisherigen lit. b, c und d erhalten die Bezeichnung c, d und e.

c) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird in den Fällen des Abs. 1 lit. c und e mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 S, in den Fällen des Abs. 1 lit. a, b und d mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S geahndet. In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b beträgt das Höchstmaß der Geldstrafe ein Viertel des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführt Abgabenbetrages oder der geltend gemachten Abgabengutschrift, wenn diese 200.000 S übersteigen.“

d) Im Abs. 3 tritt an die Stelle des Zitates „Abs. 1 lit. c“ das Zitat „Abs. 1 lit. d“.

7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) der Finanzvergehen, die die Verkehrsteuer betreffen.“

b) Abs. 3 erster Satz hat zu laufen:

„(3) Im Abs. 1 lit. e tritt an die Stelle des Wertbetrages von 200.000 S der Wertbetrag von 150.000 S in den Fällen der Hinterziehung (§§ 33 und 33 a) und der fahrlässigen Verkürzung (§ 34) der veranlagten Abgaben vom Einkommen oder vom Vermögen, der Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Lohnsummensteuer) oder der Umsatzsteuer.“

8. § 54 hat zu laufen:

„§ 54. Im Strafverfahren wegen Finanzvergehen, die Abgaben der im § 53 Abs. 3 bezeichneten Art betreffen, darf, soweit es sich um ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren handelt, die mündliche Verhandlung, soweit es sich um ein gerichtliches Finanzstrafverfahren handelt, die Hauptverhandlung erst durchgeführt werden, wenn das Ergebnis der rechtskräftigen endgültigen Abgabenfestsetzung (§ 53 Abs. 4 lit. a) für den Zeitraum vorliegt, den die strafbare Tat betrifft.“

9. Im § 55 Abs. 2 tritt an die Stelle des Zitates „§ 48 Abs. 1 lit. a“ das Zitat „§ 48 Abs. 1 lit. a und b“.

10. § 58 Abs. 1 lit. a hat zu laufen:

„a) für Finanzvergehen, die bei oder im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder

Durchfuhr von Waren begangen werden, und für Finanzvergehen, durch welche sonst Abgabenvorschriften, deren Handhabung der Zollverwaltung oder ihren Organen oder der Zollwache obliegt, verletzt werden, die im § 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes, genannten Zollämter, wenn diese Finanzvergehen im Bereich der diesen Zollämtern übergeordneten Finanzlandesdirektionen begangen oder entdeckt worden sind;“

11. § 146 hat zu lauten:

„§ 146. (1) Unter der Voraussetzung des § 58 Abs. 1 lit. g können die dort genannten Zollämter bei geringfügigen Finanzvergehen auf Grund eines Geständnisses durch Strafverfügung Geldstrafen nach Maßgabe der Strafsätze der §§ 33 bis 37, 44 bis 46 und 48, jedoch nur bis zu einem Höchstausmaß von 4000 S verhängen und, soweit dies in den §§ 35, 37, 44 und 46 vorgesehen ist, den Verfall aussprechen (vereinfachte Strafverfügung). Gegen diese Strafverfügung ist ein Einspruch unzulässig. Eine solche Strafverfügung darf nur erlassen werden, wenn sich der Beschuldigte nach Bekanntgabe der in Aussicht genommenen Strafe und nach Belehrung, daß ein Einspruch unzulässig sei, mit der Erlassung der vereinfachten Strafverfügung einverstanden erklärt.

(2) Als geringfügige Finanzvergehen gelten:

- a) Finanzordnungswidrigkeiten, ausgenommen solche im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren, wenn der Wert dieser Waren 10.000 S übersteigt,
- b) die Finanzvergehen nach den §§ 33 bis 37, § 44 Abs. 1 lit. c, §§ 45 und 46, wenn der strafbestimmende Wertbetrag oder die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge (§ 53 Abs. 1 lit. e) 2000 S nicht übersteigt.“

12. § 251 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu laufen:

„(2) Zu den Abgabenverfahren im Sinne des ersten Absatzes zählen auch Verfahren wegen Stempel- und Rechtsgebühren, Konsulargebühren, Kraftfahrzeugsteuer, Grundsteuer und Lohnsummensteuer;“

Artikel VI

Anwendung derzeit geltender bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiete der Umsatzsteuer, der Beförderungssteuer und des Finanzstrafrechtes

(1) Die derzeit auf dem Gebiete der Umsatz- und Beförderungssteuer geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sind auf Lieferungen, son-

stige Leistungen, den Eigenverbrauch, vergütungsfähige Vorgänge und Beförderungen, wenn diese Vorgänge vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind, sowie auf die Einfuhr von Waren, bei welcher der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, vor dem 1. Jänner 1973 liegt, weiterhin anzuwenden.

(2) In die nach § 21 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abzugebende Voranmeldung sind auch jene Umsatz- und Beförderungssteuerbeträge aufzunehmen, die auf Vorgänge entfallen, die vor dem 1. Jänner 1973 bewirkt worden sind.

(3) Auf Finanzvergehen betreffend die Beförderungssteuer ist unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Begehung das Finanzstrafgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelgenden Fassung weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht betreffend die in Stempelmarken zu entrichtende Beförderungssteuer.

Artikel VII

Anderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer

1. Das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 9/1969, 194/1969, 9/1970, 370/1970, 228/1971, 370/1971 und 460/1971 wird wie folgt geändert:

a) Im § 6 Abs. 1 sind nach der Z. 9 folgende Bestimmungen einzufügen:

„10. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben jedoch unberührt, wenn der Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 berichtigt wird; in diesem Falle sind, sofern eine Forderung im Sinne der Z. 11 nicht mehr besteht, die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen und die Minderbeträge als Betriebsausgaben zu behandeln.“

11. Der Vorsteuerbetrag nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, als Forderung auszuweisen.“

b) Im § 9 Abs. 1 Z. 6 ist nach lit. d als eigener Absatz einzufügen:

„Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Z. 10 gelten sinngemäß.“

2. Soweit eine Entlastung des zum 31. Dezember 1972 im Betriebsvermögen enthaltenen Vor-

383 der Beilagen

9

ratsvermögens gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Anspruch genommen wird, ist eine Neubewertung des Vorratsvermögens zum 1. Jänner 1973 durchzuführen. Dabei sind die zum 31. Dezember 1972 maßgebenden Buchwerte um den Vorsteuerbetrag gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu kürzen. Die gekürzten Beträge gelten als Teilwerte im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967. Der Vorsteuerbetrag ist zum 1. Jänner 1973 als Forderung an das Finanzamt auszuweisen.

3. Die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch nach § 29 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gehört zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, auf dessen Selbstverbrauch sie entfällt.

Artikel VIII**Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes**

1. Soweit von Betrieben, die im Sinne des § 65 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 (Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965 und 172/1971) regelmäßig jährliche Abschlüsse auf den Schluß des Kalenderjahres machen, eine Entlastung des zum 31. Dezember 1972 im Betriebsvermögen enthaltenen Vorratsvermögens gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Anspruch genommen wird, ist dies bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1973, soweit die Voraussetzungen des § 21 des Bewertungsgesetzes 1955 gegeben sind, zu berücksichtigen. Die zum Abschlußzeitpunkt maßgebenden Werte sind für diese Betriebe abweichend von § 65 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955 um den Vorsteuerbetrag gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu kürzen. Dieser Vorsteuerbetrag ist zum 1. Jänner 1973 als Forderung an das Finanzamt auszuweisen.

2. Auf Betriebe, die gemäß § 65 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes 1955 regelmäßig Abschlüsse auf einen vom Schluß des Kalenderjahres abweichenden Zeitpunkt vornehmen und den Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht, dem Einheitswert zugrunde legen, ist Z. 1 nicht anzuwenden.

Artikel IX**Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren**

Zusätze oder Nachträge, die aus Gründen der Änderung der umsatzsteuerlichen Belastung zu bereits vor dem 31. Dezember 1972 abgeschlossenen Verträgen beurkundet werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Artikel X**Anderungen des Tabaksteuergesetzes**

1. Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968 und 302/1968 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

- „(1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt
 a) für Zigaretten 55%;
 b) für Rauchtabak, der auf eine Breite von weniger als 14 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47%;
 c) für andere Tabakwaren 34%.“

2. Die in Z. 1 angeführten Steuersätze sind auf Tabakwaren anzuwenden, für welche die Tabaksteuerschuld nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entsteht.

Artikel XI**Maßnahmen zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung**

1. Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite bei inländischen und ausländischen Gläubigern bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling zu den im Artikel VI Abs. 1 Z. 1. lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1972 enthaltenen Bedingungen aufzunehmen.

2. Die Erlöse aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind im Entwurf des Bundesvoranschlages in der ordentlichen Gebarung zu veranschlagen.

3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind bis spätestens 1977 zu tilgen.

4. Die nach Abstattung der Vorratsentlastung verbleibenden Erlöse aus der Selbstverbrauchsteuer sind für die Tilgung und Zinsen der nach diesem Bundesgesetz entstandenen Schuldverpflichtungen zweckgebunden.

5. Der Bundesminister für Finanzen wird weiters ermächtigt, die gemäß Z. 1 entstandenen Verpflichtungen durch Hinausschieben der Fälligkeit bei sonst unveränderten Bedingungen zu prolongieren oder auch zur Erstreckung der Tilgungsverpflichtungen zu konvertieren, wobei der gemäß Z. 3 festgesetzte Zeitpunkt nicht überschritten werden darf.

Durch diese Kreditoperationen darf der jeweilige Stand der Verpflichtungen den gemäß Z. 1

festgelegten Gesamtbetrag und, im Falle der Konversion, die gemäß Z. 1 sich ergebende Gesamtbelastung nicht übersteigen.

6. Die Verrechnung aus einer Prolongation oder Konversion gemäß Z. 5 hat in der Anhensgebarung zu erfolgen.

Artikel XII

Anderungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes

1. Umstellung langfristiger Verträge

Beruht eine Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1973 geschlossen worden ist, und hat sich die umsatzsteuerliche Belastung der Leistung nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 für einen Vertragsteil nicht unerheblich erhöht oder vermindert, so kann im ersten Fall der Leistende, im zweiten Fall der Empfänger der Leistung einen angemessenen Ausgleich verlangen; dies gilt nicht, soweit die Vertragsteile etwas anderes vereinbart haben.

2. Sondervorschriften über Mietverträge.

Bei Mietverträgen über Wohnungen, die dem Kündigungsschutz des Mietengesetzes unterliegen, ist der Vermieter, soweit für den Mietgegenstand ein vor dem 1. Jänner 1973 vereinbarter oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhender Mietzins entrichtet wird, nur dann berechtigt, dem Mieter die vom Mietzins zu entrichtende Umsatzsteuer anzurechnen, wenn der Mieter dies ausdrücklich verlangt. Bei allen übrigen Mietverträgen über Wohnungen und bei Mietverträgen über sonstige Räumlichkeiten ist der Vermieter berechtigt, die vom Mietzins zu entrichtende Umsatzsteuer dem Mieter anzurechnen. Insoweit der Vermieter die Umsatzsteuer selbst trägt, darf er sie als eine Auslage aus dem Mietzins verrechnen. Die nach den Bestimmungen des § 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge gehören jedoch weder zu den dem Mieter aufrechenbaren Betriebskosten oder sonstigen Auslagen, noch zu den in einer zwischen dem Vermieter und dem Mieter gebotenen Abrechnung anrechenbaren Auslagen. Das gleiche gilt für Nutzungsverträge über Wohnungen, Geschäftsräume und andere Räumlichkeiten.

3. Ersatzrechtliche Sondervorschriften

Der Umstand, daß jemand, der Anspruch auf Ersatz für eine Sache oder Leistung hat, als Unternehmer zum Abzug von Vorsteuern (§ 12 des Umsatzsteuergesetzes 1972) berechtigt ist, berührt an sich die Bemessung des Ersatzes nicht. Schließt der Ersatzbetrag auch Umsatzsteuer ein, so erwächst jedoch dem Ersatzpflichtigen gegen den Ersatzberechtigten ein Rückersatzanspruch in der Höhe des Umsatzsteuerbetrages, sobald und soweit ihn der Ersatzberechtigte als Vorsteuer abziehen könnte. Dient der Ersatzbetrag dazu, die Wiederbeschaffung oder Wiederherstel-

lung einer Sache oder Leistung zu ermöglichen, so ist als Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte den Vorsteuerabzug geltend machen könnte, der Zeitpunkt anzusehen, in dem er dies unter Annahme einer unverzüglichen Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung tun könnte. Der Ersatzberechtigte ist verpflichtet, dem Ersatzpflichtigen Auskunft über den Vorsteuerabzug zu geben und ihm in die darauf bezüglichen Belege Einsicht zu gewähren.

Artikel XIII

Anderungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes

1. Die Beiträge nach § 7 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b sowie § 7 a Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung, sind, wenn sie jährlich entrichtet werden, letztmals am 15. Mai 1972 in Höhe eines Jahresbetrages, und wenn sie vierteljährlich entrichtet werden, letztmals am 15. Februar 1973 in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages für 1972 zu entrichten. Die Erhebung rückständiger Beiträge wird hiervon nicht berührt.

2. Der § 9 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1972 außer Kraft. Wenn und insoweit der Vermieter am 31. Dezember 1972 zur Einhebung des Zuschlages nach dieser Bestimmung oder des Neuvermietungszuschlages nach § 16 Abs. 1 des Mietengesetzes in der am 31. Dezember 1967 in Geltung gestandenen Fassung berechtigt ist, darf er den Zuschlag (Neuvermietungszuschlag) nach dem 31. Dezember 1972 einheben. Hebt er den Zuschlag (Neuvermietungszuschlag) nach dem 31. Dezember 1972 ein, so gelten hiervon die Bestimmungen des Mietengesetzes über die Verwendung und Verrechnung des Hauptmietzinses.

Artikel XIV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Artikels IX mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels IX treten mit der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel XV

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung der Artikel V und VI Abs. 3 ist auch der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Mit der Vollziehung der Artikel XII und XIII Z. 2 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

383 der Beilagen

11

/ 2

Entschließung

1. Die Bundesregierung wird ersucht, die Voraussetzungen für eine umfassende Information über Wesen und Inhalt der mit dem Umsatzsteuergesetz 1972 eingeführten Mehrwertsteuer zu schaffen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, in der Zeit der Einführung und Umstellung auf das neue Umsatzsteuersystem im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Versäumnisse und Fehler der Steuerpflichtigen mit größter Toleranz zu behandeln.